- Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf -

Zl.: I - 1019/ 1 Gänserndorf, den [illegible] Dezember 1951

Stopfenreuth; 1 Sommerlinde,
1 Rosskastanie, Unterschutzstellung

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 ( BGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 ( BGBl. I, S. 1275) 1 Sommerlinde und 1 Rosskastanie beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstrasse) in Stopfenreuth steht als Naturdenkmale. Gemäss § 17 Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale untersagt. Alle Massnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (Anbringung von Aufschriften, Abladen von Schutt, Abbrechen von Zweigen u.s.w) sind untersagt. Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den § 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den § 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## B e g r ü n d u n g :

Die in den Naturschutz einbezogene Sommerlinde und Rosskastanie sind an sich nicht von besonderer Bedeutung geben aber dem [illegible] Ortsbild eine besondere landschaftliche Note und können sich zu richtigen Naturdenkmälern entwickeln. Die Stellung unter Naturschutz erfolgte, um die vorzeitige Schlägerung der Bäume zu verhindern.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieser Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Stopfenreuth

2.) die Straßenaufsicht Marchegg

3.) das Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulenstiege

4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 Wien I., Herrengasse 11 unter Anschluss des ergänzten Mahnsdenkmalblattes (zweifach)

Der Bezirkshauptmann:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
**Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr**
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An die
Marktgemeinde Engelhartstetten
2292 Engelhartstetten

| | Beilagen |
|---|---|
| 9-N-8018/6 | -- |

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02282) 2561 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Herndl | Kl. 331 Dw. | 17. Dezember 1996 |

Betrifft
Marktgemeinde Engelhartstetten, KG Stopfenreuth, teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes, der beim Pranger, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, situiert ist, steht.
Die mit selben Bescheid ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf demselben Grundstück befindlichen Sommerlinde bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlage**
für die Sachentscheidung:
§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 wurde eine Sommerlinde und ein Roßkastanienbaum die beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth situiert ist, stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 5. November 1996 ersuchte die Marktgemeinde Engelhartstetten die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde um den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Roßkastanie, da bei einer Begutachtung bei dieser durch die Marktgemeinde Engelhartstetten festgestellt wurde, daß dieser Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt, da er innen bereits vollständig hohl ist.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz gab folgendes bekannt:

"Am 2. Dezember 1996 wurde die zum Naturdenkmal erklärte Roßkastanie auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, besichtigt.

Der Baum macht nach außen hin, besonders im Kronenbereich, einen gesunden Eindruck, er ist jedoch im Bereich der Stammbasis weitgehend abgestorben.
Der Stamm ist zwei Meter hoch, von dort teilt er sich in zwei Hauptäste, die den gesamten Kronenbereich tragen. Ein dritter Ast wurde vor etwa 20 - 30 Jahren entfernt. Diese entstandene Schnittwunde führte zur Fäulnis im gesamten Stammbereich.
Der Stamm ist über das hohle Astloch bis in die Hälfte der Stammhöhe (ca. 1 m) ausgehöhlt.
Die Festigkeit des Baumes ist daher nur mehr am Außenrand vom Splint bis zur Rinde gegeben (Verbliebene Wandstärke ca. 10 cm).
Vom Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wird daher festgestellt, daß der Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt."

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erscheint ein Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes gerechtfertigt.

Die Naturschutzbehörde hat hiezu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diese im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 leg.cit bezüglich des gegenständlichen Roßkastanienbaumes anzuwenden sind, ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,
   zu Zl. NÖ-UA-160411/0022
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt,
   Abt. Naturschutz RU5, 1014 Wien
3. der Abteilung 14 im Hause zum do. Aktenvermerk
   vom 2. Dezember 1996

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9-N-8018/6 | Bearbeiter<br>Herndl | 02282/2561<br>Kl. 331 Dw. | Datum<br>22. Jänner 1997 |

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)

- Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf -

Zl.: I - 1019/ 1 Gänserndorf, den [illegible] Dezember 1951

Stopfenreuth; 1 Sommerlinde,
1 Rosskastanie, Unterschutzstellung

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 ( BGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 ( BGBl. I, S. 1275) 1 Sommerlinde und 1 Rosskastanie beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstrasse) in Stopfenreuth steht als Naturdenkmale. Gemäss § 17 Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale untersagt. Alle Massnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (Anbringung von Aufschriften, Abladen von Schutt, Abbrechen von Zweigen u.s.w) sind untersagt. Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den § 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den § 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## B e g r ü n d u n g :

Die in den Naturschutz einbezogene Sommerlinde und Rosskastanie sind an sich nicht von besonderer Bedeutung geben aber dem [illegible] Ortsbild eine besondere landschaftliche Note und können sich zu richtigen Naturdenkmälern entwickeln. Die Stellung unter Naturschutz erfolgte, um die vorzeitige Schlägerung der Bäume zu verhindern.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieser Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Stopfenreuth

2.) die Straßenaufsicht Marchegg

3.) das Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulenstiege

4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 Wien I., Herrengasse 11 unter Anschluss des ergänzten Mahnsdenkmalblattes (zweifach)

Der Bezirkshauptmann:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
**Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr**
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An die
Marktgemeinde Engelhartstetten
2292 Engelhartstetten

| | Beilagen |
|---|---|
| 9-N-8018/6 | -- |

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02282) 2561 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Herndl | Kl. 331 Dw. | 17. Dezember 1996 |

Betrifft
Marktgemeinde Engelhartstetten, KG Stopfenreuth, teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes, der beim Pranger, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, situiert ist, steht.
Die mit selben Bescheid ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf demselben Grundstück befindlichen Sommerlinde bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlage**
für die Sachentscheidung:
§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 wurde eine Sommerlinde und ein Roßkastanienbaum die beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth situiert ist, stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 5. November 1996 ersuchte die Marktgemeinde Engelhartstetten die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde um den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Roßkastanie, da bei einer Begutachtung bei dieser durch die Marktgemeinde Engelhartstetten festgestellt wurde, daß dieser Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt, da er innen bereits vollständig hohl ist.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz gab folgendes bekannt:

"Am 2. Dezember 1996 wurde die zum Naturdenkmal erklärte Roßkastanie auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, besichtigt.

Der Baum macht nach außen hin, besonders im Kronenbereich, einen gesunden Eindruck, er ist jedoch im Bereich der Stammbasis weitgehend abgestorben.
Der Stamm ist zwei Meter hoch, von dort teilt er sich in zwei Hauptäste, die den gesamten Kronenbereich tragen. Ein dritter Ast wurde vor etwa 20 - 30 Jahren entfernt. Diese entstandene Schnittwunde führte zur Fäulnis im gesamten Stammbereich.
Der Stamm ist über das hohle Astloch bis in die Hälfte der Stammhöhe (ca. 1 m) ausgehöhlt.
Die Festigkeit des Baumes ist daher nur mehr am Außenrand vom Splint bis zur Rinde gegeben (Verbliebene Wandstärke ca. 10 cm).
Vom Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wird daher festgestellt, daß der Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt."

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erscheint ein Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes gerechtfertigt.

Die Naturschutzbehörde hat hiezu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diese im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 leg.cit bezüglich des gegenständlichen Roßkastanienbaumes anzuwenden sind, ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,
   zu Zl. NÖ-UA-160411/0022
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt,
   Abt. Naturschutz RU5, 1014 Wien
3. der Abteilung 14 im Hause zum do. Aktenvermerk
   vom 2. Dezember 1996

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9-N-8018/6 | Bearbeiter<br>Herndl | 02282/2561<br>Kl. 331 Dw. | Datum<br>22. Jänner 1997 |

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)

- Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf -

Zl.: I - 1019/ 1 Gänserndorf, den [illegible] Dezember 1951

Stopfenreuth; 1 Sommerlinde,
1 Rosskastanie, Unterschutzstellung

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 ( BGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 ( BGBl. I, S. 1275) 1 Sommerlinde und 1 Rosskastanie beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstrasse) in Stopfenreuth steht als Naturdenkmale. Gemäss § 17 Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale untersagt. Alle Massnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (Anbringung von Aufschriften, Abladen von Schutt, Abbrechen von Zweigen u.s.w) sind untersagt. Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den § 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den § 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## B e g r ü n d u n g :

Die in den Naturschutz einbezogene Sommerlinde und Rosskastanie sind an sich nicht von besonderer Bedeutung geben aber dem [illegible] Ortsbild eine besondere landschaftliche Note und können sich zu richtigen Naturdenkmälern entwickeln. Die Stellung unter Naturschutz erfolgte, um die vorzeitige Schlägerung der Bäume zu verhindern.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieser Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

./.

Ergeht an:

1.) den Herrn Bürgermeister in Stopfenreuth

2.) die Straßenaufsicht Marchegg

3.) das Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulenstiege

4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 Wien I., Herrengasse 11 unter Anschluss des ergänzten Mahnsdenkmalblattes (zweifach)

Der Bezirkshauptmann:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
**Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr**
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An die
Marktgemeinde Engelhartstetten
2292 Engelhartstetten

| | Beilagen |
|---|---|
| 9-N-8018/6 | -- |

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02282) 2561 | Datum |
|---|---|---|---|
| -- | Herndl | Kl. 331 Dw. | 17. Dezember 1996 |

Betrifft
Marktgemeinde Engelhartstetten, KG Stopfenreuth, teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes, der beim Pranger, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, situiert ist, steht.
Die mit selben Bescheid ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf demselben Grundstück befindlichen Sommerlinde bleibt weiterhin aufrecht.

**Rechtsgrundlage**
für die Sachentscheidung:
§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 wurde eine Sommerlinde und ein Roßkastanienbaum die beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth situiert ist, stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 5. November 1996 ersuchte die Marktgemeinde Engelhartstetten die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde um den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Roßkastanie, da bei einer Begutachtung bei dieser durch die Marktgemeinde Engelhartstetten festgestellt wurde, daß dieser Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt, da er innen bereits vollständig hohl ist.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz gab folgendes bekannt:

"Am 2. Dezember 1996 wurde die zum Naturdenkmal erklärte Roßkastanie auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, besichtigt.

Der Baum macht nach außen hin, besonders im Kronenbereich, einen gesunden Eindruck, er ist jedoch im Bereich der Stammbasis weitgehend abgestorben.
Der Stamm ist zwei Meter hoch, von dort teilt er sich in zwei Hauptäste, die den gesamten Kronenbereich tragen. Ein dritter Ast wurde vor etwa 20 - 30 Jahren entfernt. Diese entstandene Schnittwunde führte zur Fäulnis im gesamten Stammbereich.
Der Stamm ist über das hohle Astloch bis in die Hälfte der Stammhöhe (ca. 1 m) ausgehöhlt.
Die Festigkeit des Baumes ist daher nur mehr am Außenrand vom Splint bis zur Rinde gegeben (Verbliebene Wandstärke ca. 10 cm).
Vom Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wird daher festgestellt, daß der Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt."

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erscheint ein Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes gerechtfertigt.

Die Naturschutzbehörde hat hiezu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diese im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 leg.cit bezüglich des gegenständlichen Roßkastanienbaumes anzuwenden sind, ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,
   zu Zl. NÖ-UA-160411/0022
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt,
   Abt. Naturschutz RU5, 1014 Wien
3. der Abteilung 14 im Hause zum do. Aktenvermerk
   vom 2. Dezember 1996

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9-N-8018/6 | Bearbeiter<br>Herndl | 02282/2561<br>Kl. 331 Dw. | Datum<br>22. Jänner 1997 |

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)